



Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II Fachliche Weisungen

§ 32 SGB II Meldeversäumnisse

Wesentliche Änderungen

Fassung vom 01.01.2023

- Anpassung aufgrund des Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz) vom 16.12.2022 ([BGBI. 2022 Teil I, Seite 2328](#)).

Fassung vom 02.12.2019

- Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 05.11.2019 (1 BvL 7/16), Leistungsminderungen zur Durchsetzung von Mitwirkungspflichten bei Bezug von Arbeitslosengeld II sind teilweise verfassungswidrig. Die Vorlage betraf nicht Leistungsminderungen nach § 32 SGB II wegen Meldeversäumnissen. Gleichwohl sind in Würdigung der Urteilsgründe die rechtlichen Auswirkungen teilweise auf die Meldeversäumnisse zu übertragen.

Gesetzestext

§ 32 SGB II Meldeversäumnisse

(1) Kommen Leistungsberechtigte trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis einer Aufforderung des zuständigen Trägers, sich bei ihm zu melden oder bei einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen, nicht nach, mindert sich das Bürgergeld jeweils um 10 Prozent des für sie nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs. Dies gilt nicht, wenn Leistungsberechtigte einen wichtigen Grund für ihr Verhalten darlegen und nachweisen.

(2) § 31a Absatz 2 bis 5 und § 31b Absatz 1 und 3 gelten entsprechend. Der Minderungszeitraum beträgt einen Monat.

Inhaltsverzeichnis

1.	Leistungsminderungen wegen Meldeversäumnissen	1
2.	Rechtsfolgenbelehrung/Kenntnis über die Rechtsfolgen	3
3.	Beurteilung eines wichtigen Grundes	4
4.	Beginn und Dauer der Minderung.....	4
5.	Dokumentation.....	4



1. Leistungsminderungen wegen Meldeversäumnissen

(1) Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat am 05.11.2019 (Az: 1 BvL 7/16) entschieden, dass Mitwirkungspflichten und deren Durchsetzung mithilfe von Leistungsminderungen im Grundsatz verfassungskonform sind.

Die gesetzliche Neuregelung ist durch das Bürgergeld-Gesetz zum 01.01.2023 erfolgt.

(2) Das Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 mindert sich in Höhe von 10 Prozent des maßgebenden Regelbedarfes, wenn erwerbsfähige leistungsberechtigte Personen trotz Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis für ein eingetretenes Melde- bzw. Terminversäumnis (einschließlich dem Erscheinen zum ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin) keinen wichtigen Grund darlegen und nachweisen können.

Meldeversäumnisse i. S. d. § 32 können ab dem ersten Tag, für den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beansprucht werden (Beginn des Bedarfszeitraums) zu Leistungsminderungen führen, grundsätzlich auch dann, wenn noch nicht über den Leistungsanspruch entschieden ist bzw. der leistungsberechtigten Person ein Bewilligungsbescheid noch nicht vorliegt.

Die Minderungsbescheide wegen Meldeversäumnissen sind als kombinierter Verwaltungsakt auszustalten, der sowohl die Feststellung des Meldeversäumnisses als auch deren Rechtsfolge mittels Aufhebung nach § 48 Absatz 1 Satz 1 SGB X beinhaltet (bei laufenden Bewilligungszeiträumen; vgl. FW zu §§ 31, 31a, 31b, Rz. 31.29). Ferner ist zur Erläuterung der Minderungsbeträge dem Minderungsbescheid ein Berechnungsbogen beizufügen, aus dem die geminderte Höhe der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ersichtlich ist. Eines gesonderten Änderungsbescheides bedarf es nicht. Damit wird der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts entsprochen (vgl. Urteile vom 29.04.2015, B 14 AS 19/14 R, B 14 AS 20/14 R).

Die leistungsberechtigte Person ist zum Sachverhalt und evtl. vorliegenden wichtigen Gründen für ihr Nichterscheinen anzuhören. Bei einem widerholten Meldeversäumnis soll die Anhörung von Amts wegen persönlich erfolgen (§ 32 Absatz 2 i.V.m § 31a Absatz 2 i.V.m. § 24 SGB X). Die Anhörung erfolgt i. d. R. mit der Folgeeinladung, dann persönlich im Rahmen des Termins (vgl. FW zu §§ 31, 31a, 31b, Rz. 31.37). Die Leistungsminderungsentscheidung ist in den Leistungsunterlagen zu dokumentieren.

(3) Die grundsätzlichen Ausführungen zur Anhörung, außergewöhnlichen Härte, ausbleibenden Minderung in die Kosten der Unterkunft und Heizung, nichterwerbsfähige Leistungsberechtigte, Ausschlussfrist von 6 Monaten, dem nicht bestehenden Anspruch auf SGB XII-

Grundsätzliches
(Rz. 32.1)



Fachliche Weisungen § 32 SGB II

Leistungen und zur Verteilung der Beweislast in den Fachlichen Weisungen zu §§ 31, 31a, 31b sind auf die Meldeversäumnisse durch den Verweis in § 32 Absatz 2 Satz 1 sinngemäß anzuwenden (vgl. FW zu §§ 31, 31a, 31b).

(4) Die Minderung beträgt für jedes Meldeversäumnis 10 Prozent des nach § 20 maßgebenden (ungeminderten) Regelbedarfes, § 32 Absatz 1 Satz 1.

Höhe der Minderung (Rz. 32.2)

Ist wegen der Berücksichtigung von Einkommen oder Vermögen der gezahlte Regelbedarf niedriger als der Minderungsbetrag, sind Differenzbeträge von den Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach den § 21 abzusetzen.

Eine Minderung in die Kosten der Unterkunft und Heizung darf nicht erfolgen, § 32 Absatz 2 i.V.m. § 31a Absatz 4 Satz 2 Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 24 und § 27 sowie Leistungen zur Deckung der Bedarfe für Bildung und Teilhabe nach § 28 zählen nicht zum Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 und können daher nicht gemindert werden.

(5) Der Minderungszeitraum beträgt einen Monat, § 32 Absatz 2 Satz 2.

Dauer der Minderung (Rz. 32.3)

(6) Gemäß § 59 sind die Vorschriften über die allgemeine Meldepflicht (§ 309 SGB III) entsprechend anzuwenden. Insbesondere die Regelungen in den FW zu § 59, Rz. 59.2, zum Vorgehen ab der vierten Meldeaufforderung in Folge sind zu beachten. Sofern die Meldeaufforderung in diesen Fällen nicht ausreichend begründet ist (Ermessensfehler), liegt kein Meldeversäumnis vor.

Allgemeine Meldepflicht (Rz. 32.4)

(7) Bei mehreren Leistungsminderungen wegen Meldeversäumnissen laufen die Minderungen parallel ab, d. h. die Minderungsbeträge werden in einem Überschneidungsmonat addiert. Eine Addition eines monatlichen Minderungsbetrages wegen mehreren Meldeversäumnissen über 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs ist unzulässig.

Kumulative Pflichtverletzung (Rz. 32.5)

Eine Überlappung von Minderungszeiträumen aufgrund einer Pflichtverletzung nach § 31 mit Minderungen von Meldeversäumnis(sen) nach § 32 ist ebenfalls zulässig. Der monatliche Minderungsbetrag darf jedoch nicht 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs überschreiten.

Bei jedem Meldeversäumnis ist zu prüfen, ob eine außergewöhnliche Härte vorliegt, die der Feststellung einer Leistungsminderung entgegensteht, und deshalb eine Leistungsminderung nicht festzustellen oder zu verkürzen ist. Die grundsätzlichen Ausführungen in den Fachlichen Weisungen zu §§ 31, 31a, 31b (Kapitel 4.4) finden Anwendung.

Außergewöhnliche Härte (Rz. 32.6)



Fachliche Weisungen § 32 SGB II

(7) Die Regelung des § 32 hinsichtlich der Meldeversäumnisse findet für alle Leistungsberechtigten Anwendung, d. h. auch für nicht erwerbsfähige Angehörige der BG, die Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 2 erhalten.

(8) Zum Umgang mit einer möglichen Aufrechnung oder einer laufenden Aufrechnung während eines zeitgleichen Leistungsminderungszeitraums (insbesondere bei mehreren Meldeversäumnissen in Überlappungsmonaten) wird auf die FW zu § 43 verwiesen.

2. Rechtsfolgenbelehrung/Kenntnis über die Rechtsfolgen

(1) Eine Leistungsminderung nach § 32 kann nur eintreten, wenn die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person vorher über die Rechtsfolgen schriftlich belehrt wurde oder sie diese kannte. Die leistungsberechtigte Person ist in der Rechtsfolgenbelehrung darauf hinzuweisen, dass jedes Meldeversäumnis zu einer Minderung um 10 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs führt und kumulative Pflichtverletzungen in Überschneidungsmonaten bis zu einer Gesamthöhe von 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs addiert werden.

Die alleinige Aushändigung des Merkblattes reicht nicht aus (vgl. dazu die FW zu §§ 31, 31a, 31b, Rz. 31.13).

(2) Grundsätzlich hat die Rechtsfolgenbelehrung schriftlich zu erfolgen.

(3) Eine Leistungsminderung nach § 32 kann auch eintreten, wenn die leistungsberechtigte Person die Rechtsfolgen ihres Verhaltens kannte. Von der Kenntnis kann i. d. R. ausgegangen werden, wenn wegen eines Meldeversäumnisses bereits einmal eine Leistungsminderung eingetreten ist. Die Kenntnis von den Rechtsfolgen kann sich auch aus anderen Umständen ergeben. Es reicht dabei nicht aus, zu behaupten, dass der oder die Betroffene die Rechtsfolgen seines bzw. ihres Verhaltens kannte. Es müssen vielmehr konkrete Anhaltspunkte für die Kenntnis vorliegen, die aktenkundig zu machen sind.

(4) Mit dem zum 01.01.2017 eingetretenen Übergang der vermittlerischen Betreuung der Arbeitslosengeld-Aufstockenden von den Jobcentern zu den Agenturen für Arbeit ist die Schnittstelle zwischen Sperrzeitenrecht im SGB III und Leistungsminderungen im SGB II zu beachten. Ein Meldeversäumnis kann nach § 159 Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 in Verbindung mit Absatz 6 SGB III zu einer einwöchigen Sperrzeit hinsichtlich des Arbeitslosengeldes führen, während ein Meldeversäumnis nach § 32 in Verbindung mit § 31b für einen Monat zu einer Minderung des Bürgergeldes in Höhe von 10 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs führen kann. Mit der Regelung des § 31a Absatz 1 Satz 2 ist festgelegt, dass in diesen Fällen die Rechtsfolgen des § 32 eintreten.

Meldepflicht nicht erwerbsfähige Angehörige (Rz. 32.7)

Aufrechnung während zeitgleichem Leistungsminderungszeitraum (Rz. 32.8)

Rechtsfolgenbelehrung (Rz. 32.9)

Kenntnis über die Rechtsfolgen (Rz. 32.10)

Meldeversäumnis bei Aufstockenden (Rz. 32.11)



Fachliche Weisungen § 32 SGB II

Voraussetzung für den Eintritt von Leistungsminderungen im SGB II ist, dass das Jobcenter von der Pflichtverletzung Kenntnis erlangt und die leistungsberechtigte Person über die Rechtsfolgen, die sie nach den Regelungen des SGB II treffen, schriftlich belehrt wurde oder von diesen Kenntnis hatte. Regelmäßig muss die entsprechende Belehrung durch die zuständige Agentur für Arbeit bereits mit der Aufforderung zur Meldung erfolgen.

3. Beurteilung eines wichtigen Grundes

(1) Ein wichtiger Grund für ein Meldeversäumnis liegt vor, wenn die Befolgung der Meldeaufforderung/Einladung der leistungsberechtigten Person bei Interessenabwägung nicht möglich oder nicht zumutbar war. Wichtige Gründe sind insbesondere:

- Vorstellung bei einem Arbeitgeber zu einem von diesem gewünschten Termin,
- sonstige von der meldepflichtigen Person nicht zu vertretende Gründe (z. B. unvorhergesehener Ausfall öffentlicher Verkehrsmittel),
- Meldetermin während der Arbeitszeit (Aufstockende) und der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin hat die leistungsberechtigte Person nicht freigestellt,
- **nachgewiesene** Arbeitsunfähigkeit.

Bei Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU-Bescheinigung) ist grundsätzlich die Erkrankung als wichtiger Grund anzuerkennen. Arbeitsunfähigkeit ist jedoch nicht in jedem Einzelfall gleichbedeutend mit einer krankheitsbedingten Unfähigkeit, zu einem Meldetermin zu erscheinen. Jedenfalls nach vorheriger Aufforderung kann von der leistungsberechtigten Person auch ein ärztliches Attest für die Unmöglichkeit des Erscheinens zu einem Meldetermin verlangt werden (vgl. Bundessozialgericht, Urteil vom 9.11.2010 - Az. B 4 AS 27/10 R - juris Rn. 32).

Die Kosten für die Ausstellung des Attestes können in angemessenem Umfang übernommen werden. Dies sind die nach Ziffer 70 der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) vorgesehenen Gebühren für eine kurze Bescheinigung, und zwar in Höhe des bei Privatrechnungen üblichen 2,3fachen Satzes, das sind derzeit 5,36 EUR. Höhere Kosten werden nicht übernommen.

4. Beginn und Dauer der Minderung

(1) § 31b Absatz 1 und 3 gilt für Leistungsminderungen wegen Meldeversäumnissen entsprechend. Es wird daher auf Kapitel 6 der Fachlichen Weisungen zu den §§ 31, 31a, 31b verwiesen.

**Wichtiger Grund
(Rz. 32.12)**

**AU-Bescheinigung
(Rz. 32.13)**

**Kosten des Attestes
(Rz. 32.14)**

**Beginn und Dauer
(Rz. 32.15)**

5. Dokumentation

Alle entscheidungserheblichen Tatsachen sind zu dokumentieren.